HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 56	DIENSTAG, DEN 5. DEZEMBER	1995

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Höchstbeträge im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg (HmbAFWoG-HöchstbetragsVO)	307
28. 11. 1995	Verordnung über die pauschale Förderung der Krankenhäuser (Pauschalförderungsverordnung — PauschVO)	308
28. 11. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben	309

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Höchstbeträge im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg (HmbAFWoG-HöchstbetragsVO)

Vom 28. November 1995

Auf Grund von § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg vom 15. Januar 1993 mit der Änderung vom 27. Juni 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 1, 1995 Seite 141) wird verordnet:

§ 1

1. In § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Höchstbeträge im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg vom 28. Juni 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

   „(2) An die Stelle der in Absatz 1 bestimmten Höchstbeträge tritt der Oberwert der Mietzinsspanne des jeweils anwendbaren Rasterfeldes der normalen Wohnlage des geltenden Mietenspiegels, soweit der Höchstbetrag über dem Oberwert liegt. Für die Einordnung in die Baualtersklassen ist der Förderungszeitpunkt maßgebend."

2. Der bisherige § 1 Absatz 2 wird § 1 Absatz 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. November 1995.

Verordnung über die pauschale Förderung der Krankenhäuser (Pauschalförderungsverordnung — PauschVO)

Vom 28. November 1995

Auf Grund des § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes (HmbKHG) vom 17. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Kurzfristige Anlagegüter

Kurzfristige Anlagegüter sind Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände mit einer Nutzungsdauer von drei bis fünfzehn Jahren.

§ 2
Kostengrenze

Die Kostengrenze für die kleinen Baumaßnahmen und die sonstigen nach § 21 HmbKHG förderungsfähigen Investitionen wird auf 200 000 DM festgesetzt (§ 22 Absatz 1 Nummern 3 und 4 HmbKHG).

Zweiter Abschnitt
Bemessungsgrundlagen

§ 3
Allgemeine Grundlagen

Die Höhe der Fördermittel wird nach der Anzahl der im Krankenhaus erbrachten Leistungen, der in den Krankenhausplan aufgenommenen Planbetten des Krankenhauses und der teilstationären Behandlungsplätze, der Versorgungsstufe des Krankenhauses sowie der notwendigerweise mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 887), zuletzt geändert am 26. Mai 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1014, 1055), bemessen.

§ 4
Krankenhausleistungen

Krankenhausleistungen im Sinne dieser Verordnung sind die im Krankenhaus behandelten Fälle, und zwar:

1. Vollstationäre Fälle (ohne vor- und nachstationäre Behandlung),
2. Fälle mit Fallpauschalen,
3. Fälle mit nur vorstationärer Behandlung,
4. teilstationäre Fälle im Budgetbereich.

Der Investitionskostenabschlag nach § 120 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2477, 2482), zuletzt geändert am 21. August 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1050, 1053), in der jeweils geltenden Fassung für die im Krankenhaus ambulant erbrachten ärztlichen Leistungen wird grundsätzlich fallbezogen ausgeglichen.

§ 5
Versorgungsstufe

Entsprechend der Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan werden die Versorgungsstufen der Grund-, Regel-, Schwerpunkt- und Zentralversorgung berücksichtigt.

§ 6
Berechnung der Fördermittel

(1) Das im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg im Einzelplan der zuständigen Behörde veranschlagte Finanzvolumen für die Pauschalförderung nach § 22 Absatz 1 HmbKHG wird nach Maßgabe dieser Verordnung auf die geförderten Krankenhäuser verteilt. Bei der Berechnung der pauschalen Fördermittel werden zunächst die Ausbildungsplätze und gegebenenfalls Sonderfestsetzungen berücksichtigt. Die verbleibenden Mittel werden grundsätzlich zu 70 vom Hundert nach Maßgabe der Krankenhausleistungen und zu 30 vom Hundert nach Maßgabe der Zahl der Planbetten einschließlich teilstationärer Behandlungsplätze verteilt.

(2) Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 1996 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

	DM/Fall	DM/Bett
Grundversorgung	95,—	1050,—
Regelversorgung	114,—	1260,—
Schwerpunktversorgung	133,—	1470,—
Zentralversorgung	171,—	1890,—.

Zugrunde gelegt werden die Krankenhausleistungen des Jahres 1994 und die Anzahl der Planbetten, die Versorgungsstufe und die Zahl der Ausbildungsplätze entsprechend der Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan am 1. Januar 1995.

(3) Für die notwendigerweise mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1a KHG wird eine Jahrespauschale je Ausbildungsplatz von 150 DM gewährt.

(4) Zum Ausgleich des Investitionskostenabschlags nach § 120 Absatz 3 SGB V werden ambulant versorgte Notfälle mit je 12 DM und Fälle der psychiatrischen Institutsambulanzen sowie der Suchtambulanzen mit 65 DM je Quartalsschein berücksichtigt.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 1 werden die Pauschalbeträge unter Berücksichtigung der veränderten Bemessungsgrundlagen, insbesondere der Krankenhausleistungen nach § 4, jährlich durch Änderungsverordnung angepaßt.

(6) Bei der Anpassung der Pauschalbeträge werden die Krankenhausleistungen gemäß § 4 des dem Vorjahr der Förderung vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Wenn die Leistungszahlen des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres nicht vorliegen, werden die Leistungszahlen des zuletzt verfügbaren

Jahres herangezogen. Die Anzahl der Planbetten, die Versorgungsstufe und die Zahl der Ausbildungsplätze werden bei der Anpassung entsprechend der Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan am 1. Januar des Vorjahres der Förderung berücksichtigt.

§ 7

Sonderfestsetzungen

Bei wesentlich abweichendem Bedarf für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter können im Ausnahmefall sowohl andere Bemessungsgrundlagen als auch andere Beträge festgesetzt werden, soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan notwendig oder ausreichend ist.

Dritter Abschnitt

Förderverfahren

§ 8

Antrag

Die Fördermittel werden jährlich auf Antrag des Krankenhauses bewilligt. Im Antrag sind die Zahl der Planbetten, die teilstationären Behandlungsplätze, die Krankenhausleistungen, die Versorgungsstufe und die Anzahl der notwendigerweise mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsplätze nach § 2 Nummer 1a KHG anzugeben.

§ 9

Verwendung

Die Fördermittel sind entsprechend der Fördertatbestände des § 22 Absatz 1 HmbKHG zu verwenden. Es ist zulässig, durch eine Vorfinanzierung seitens des Krankenhauses auf Fördermittel der nächsten Jahre vorzugreifen oder sie anzusparen. Dabei sollte das Dreifache eines Jahresvolumens nicht überschritten werden.

§ 10

Zahlung der Pauschalmittel

Die Zahlungen werden grundsätzlich quartalsweise geleistet.

§ 11

Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist nach Maßgabe von § 29 HmbKHG nachzuweisen.

Vierter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 12

Übergangsvorschriften

Der Übergang auf die Neubemessung der pauschalen Fördermittel wird in Stufen vollzogen. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten wird die finanzielle Veränderung der Neubemessung gegenüber der für das Jahr 1995 gewährten Förderung nach Betten zu einem Drittel und im zweiten Jahr zu zwei Dritteln ausgeglichen. Im dritten Jahr gilt die Neubemessung in vollem Umfang.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. November 1995.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben

Vom 28. November 1995

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben vom 24. Juni 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts BL I 791-m), zuletzt geändert am 19. Mai 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101), tritt in ihrer geltenden Fassung für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche der Gemarkung Neugraben außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. November 1995.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.

Anlage zur Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von weiteren
Landschaftsteilen
in der Gemarkung

Neugraben

0 100 200 300 m

1 : 5000

Fläche, für die der Landschafts-
schutz aufgehoben wird

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5000
Reproduktion und Druck: Vermessungsamt Hamburg 1995